

Veröffentlichung zur Mitwirkungspolitik (§ 134b AktG)

Die AMF Capital AG übt keine auf aktive Mitwirkung in Portfoliogesellschaften gerichtete Aktionärsrechte im Sinne von § 134b Abs. 1 Nr. 1 AktG aus. Eine Überwachung wichtiger Angelegenheiten der Portfoliogesellschaften erfolgt lediglich im Wege der Kenntnisnahme und Auswertung der von den Portfoliogesellschaften veröffentlichten Berichte und ad hoc-Meldungen. Es erfolgt kein Meinungs-austausch mit Gesellschaftsorganen oder Interessenträgern der Portfoliogesellschaften. Auch findet eine Zusammenarbeit mit anderen Aktionären der Portfoliogesellschaften nicht statt. Etwaig auftretende Interessenkonflikte würden durch sachgerechte Abwägung der widerstreitenden Interessen gelöst.

Da die AMF Capital AG somit keine aktive Mitwirkung in den Portfoliogesellschaften ausübt, entfällt eine jährliche Veröffentlichung über die Umsetzung der Mitwirkungspolitik gemäß § 134b Abs. 2 AktG.

Da die AMF Capital AG an Abstimmungen in den Portfoliogesellschaften nicht teilnimmt, entfällt eine Veröffentlichung zum Abstimmungsverhalten gemäß § 134b Abs. 3 AktG.

Frankfurt am Main, im Mai 2020